

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirch/L. für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.847.430 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.465.820 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.618.390 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	730.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	730.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.888.390 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	454.000 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.434.390 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.413.430 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.398.110 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.984.680 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.393.750 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.049.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-655.250 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.639.930 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-73.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.712.930 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.700.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	299 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	448 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	keine Angabe
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	keine Angabe
Gewerbsteuer auf	408 Prozent

§ 6 Deckungsfähigkeit

- (1) Zahlungswirksame Aufwendungen der einzelnen Budgets im Ergebnishaushalt werden zugunsten von Auszahlungen des jeweiligen Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Regelungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Für sachlich zusammenhängende Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen eines Budgets können Deckungskreise gebildet werden.

§ 7 Übertragbarkeit

Die Ansätze für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen und Ersätze (Gesamtaufwendungen größer als 30.000 €) werden für in das nächste Haushaltsjahr als übertragbar erklärt soweit nicht eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet wurde.

Neukirch/Lausitz, den 09.04.2020

Im Original gesiegelt und unterschrieben

Jens Zeiler

Unterschrift Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.